
akut extra

ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 2019

Nr. 1/2019

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Auszählung der Wahlen zum Studierendenparlament und der Urabstimmung zum Kulturticket

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Auszählung
der Wahlen zum Studierendenparlament
und
der Urabstimmung zum Kulturticket
vom 14.01.2019**

Nach § 22 Abs. 8 Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament in der Fassung vom 24. November 2014 (Amtll. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 38 vom 28. November 2014), geändert durch Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 08. September 2015 (Amtll. Bek. der Universität Bonn 45. Jg., Nr. 26 vom 9. September 2015), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (Amtll. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 71 vom 22. November 2016), geändert durch Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (Amtll. Bek. Der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 46 vom 29. November 2017) wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert den Ablauf der Stimmauszählung der Wahlen zum Studierendenparlament.
- (2) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die an der Auszählung der Wahlen zum Studierendenparlament beteiligten Personen, insbesondere für die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für die eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (3) Diese Verwaltungsvorschrift wird zu den Wahlen zum 41. Studierendenparlament an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angewendet.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Auszählung der Wahlen zum Studierendenparlament findet nach Maßgabe der geltenden Grundsätze aus der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament (WOSP) in der jeweils gültigen Fassung statt. Die Stimmauszählung hat insbesondere öffentlich zu erfolgen.
- (2) Bekanntgaben oder Mitteilungen über vorläufige Ergebnisse erfolgen ausschließlich durch den Wahlleiter.
- (3) Der stellvertretende Wahlleiter übernimmt im Falle der Verhinderung des Wahlleiters dessen zugewiesene Aufgaben.
- (4) Während der gesamten Auszählung gilt ein absolutes Alkoholverbot für alle Anwesenden am gesamten Auszählungsort inklusive der Flure, die zu diesen führen.

§ 3 Ort und Zeitpunkt der Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung aller abgegebenen Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament findet im Festsaal sowie im Senatssaal der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn statt.
- (2) Die Auszählung beginnt nach Beendigung der Wahlen am Donnerstag, den 17. Januar 2019 unverzüglich nach Eintreffen aller Wahlurnen.

§ 4 Raumaufteilung des Auszählungsortes

- (1) Fest- und Senatssaal werden für die Auszählung in optisch erkennbare Bereiche aufgeteilt. Gesondert ausgewiesen werden Aufenthalts-, Urnen-, Verpflegungs-, Säuberungs- und Wahlausschussbereich, Stimmzettelablage sowie bis zu sechs Auszählbereiche.
- (2) Die Raumpläne werden am Auszählungsort öffentlich ausgehängen.
- (3) Die Aufenthaltsbereiche sind für alle Personen zugänglich.
- (4) Alle anderen Bereiche sind nur für die Mitglieder des Wahlausschusses, für die Mitglieder des Ältestenrates sowie für die eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zugänglich. Die Wahlleitung (Wahlleiter und stellvertretender Wahlleiter) schafft vor Ort die notwendigen Voraussetzungen, dass stets der berechnigte Personenkreis Zugang erhält. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die fortlaufend die Anwesenheitsberechnigung der Personen überprüfen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind Urnenbereich und Stimmzettelablage, zu denen jeweils nur ein Zugang eingerichtet wird, nur für die Mitglieder des Wahlausschusses zugänglich. Die Wahlleitung schafft vor Ort die notwendigen Voraussetzungen, dass stets der berechnigte Personenkreis Zugang erhält. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die fortlaufend die Anwesenheitsberechnigung der Personen überprüfen.
- (6) Zur optischen Erkennbarkeit erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses vor Beginn der Stimmauszählung rote Namensschilder, die Mitglieder des Ältestenrates grüne Namensschilder und die eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer weiße Namensschilder.
- (7) In den jeweiligen Bereichen unberechnigte Personen werden von den Mitgliedern des Wahlausschusses in den Aufenthaltsbereich verwiesen.

§ 5 Materialien und Dokumente

- (1) Für die Auswertung der Urnen stellt die Wahlleitung zwei verschiedenfarbige Auszählbögen in ausreichender Anzahl und einen Laufzettel für jede Wahlurne zur Verfügung.
- (2) Ein ausschließlich von der Wahlleitung verantwortetes Freigabeformular gibt im Wahlausschussbereich Auskunft über die erfolgten Auszählungen und über die Bekanntgaben vorläufiger Ergebnisse einer jeden Urne.
- (3) Zur optischen Erkennbarkeit erhalten zum Ausfüllen jeglicher Dokumente am Auszählabend die Wahlleitung rote Stifte, die Mitglieder des Wahlausschusses grüne Stifte sowie die eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer blaue oder schwarze Stifte.
- (4) Der Wahlausschuss stellt für jeden Auszählisch Taschenrechner zur Verfügung.

§ 6 Vor Beginn der Auszählung

- (1) Alle Urnen werden nach Eintreffen am Auszählungsort durch die Mitglieder des Wahlausschusses entgegengenommen. Diese werden nach im Urnenbuch zu protokollierender Kontrolle unverzüglich in den dafür gesondert ausgewiesenen Urnenbereich transportiert.
- (2) Vor Öffnung der ersten Urne gibt die Wahlleitung den an der Wahlauszählung beteiligten Personen die Möglichkeit, Fragen zum Ablauf und Durchführung der Auszählung zu stellen.
- (3) Der Urnenbereich wird bis zur Öffnung der ersten Wahlurne stets von einem Wahlausschussmitglied beaufsichtigt.

- (4) Der Wahlleiter überprüft vor Öffnung der ersten Wahlurne bei allen Urnen die Siegel auf ihre Unversehrtheit.
- (5) An jedem Auszähltisch befinden sich mindestens vier Wahlhelferinnen und Wahlhelfern.
- (6) Der Wahlausschuss bestimmt in jedem Auszählbereich eine Wahlhelferin bzw. einen Wahlhelfer als Tischleitung. Diese Person soll Erfahrungen bei der Stimmauszählung aus dem Vorjahr gesammelt haben. Sie ist insbesondere verantwortlich für Eintragungen in den Auszählbögen.
- (7) Ein Wahlausschussmitglied ist verantwortlich für den Transport einer Wahlurne aus dem Urnenbereich an den jeweiligen Auszähltisch. Dieses Wahlausschussmitglied trägt die Urnennummer auf dem Laufzettel der zugeteilten Urne ein und übergibt der Tischleitung einen Auszählbogen.

§ 7 Öffnung von Wahlurnen

- (1) Zwei Wahlausschussmitglieder entsiegeln, öffnen die Urne im jeweiligen Auszählbereich und entleeren deren Inhalt auf den Auszählischen. Dieser Vorgang ist mit Unterschriften im Urnenbuch zu dokumentieren.
- (2) Die entleerte Urne wird danach zwecks Reinigung in den ausgewiesenen Säubereich gebracht.

§ 8 Auszählung

- (1) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge durch die an den Auszählischen eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer:
 1. Auffalten aller Stimmzettel und stapelweise Sortierung nach den zugelassenen Listen / Enthaltungen / Sonderfällen (insgesamt maximal zehn Stapel);
 2. Sortierung jedes einzelnen Listenstapels, wobei die Listenstimmen nach vorne und die Einzelstimmen in der jeweiligen Reihenfolge dahinter sortiert werden. Die Tischleitung informiert durch Handzeichen parallel dazu zwei Mitglieder des Wahlausschusses zwecks Prüfung der Sonderfälle nach § 9. Dabei für gültig befundene Stimmzettel werden in die jeweiligen Listenstapel einsortiert.
 3. Ermittlung der Gesamtzahl der Stimmzettel eines jeden Stapels und entsprechende Eintragung im Auszählbogen.
 4. Ermittlung der Gesamtstimmzahl der Urne durch Summierung der Gesamtzahl der Stimmzettel eines jeden Stapels (vgl. Nr. 3) und Abgleichung mit dem Urnenbuch. Zur Errechnung der Gesamtstimmzahl sind Taschenrechner zu benutzen. Die Zahl wird im Auszählbogen eingetragen. Bei Abweichungen mit dem Urnenbuch wird der Wahlausschuss informiert.
 5. Eintragung aller Einzel- und Listenstimmen jeder Liste im Auszählbogen.
- (2) Eintragungen im Auszählbogen werden durch die Tischleitung vorgenommen. Vollständig ausgefüllte Auszählbögen werden von der Tischleitung unterschrieben.
- (3) Die Tischleitung vermerkt die Zählung mit der entsprechenden Farbe des Auszählbogens auf dem Laufzettel. Die Eintragungen werden von der Tischleitung unterschrieben.
- (4) Nach vollständiger Auszählung ist der ausgefüllte Auszählbogen mit Laufzettel und den Stimmzetteln von der Tischleitung zur Ablage 1 zu transportieren. Hierzu wird jeder Stapel in der Mitte gefaltet und alle zusammen mit einem Gummiband zu einem Paket verpackt.

§ 9 Ungültige und zweifelhafte Stimmzettel

- (1) Zwei Wahlausschussmitglieder prüfen die zweifelhaften und ungültigen Stimmzettel (Stapel der Sonderfälle) und notieren zusammen mit ihren Unterschriften das einstimmige Ergebnis auf der Rückseite der betroffenen Stimmzettel.
- (2) Nach § 22 Abs. 5 WOSP ist ein Stimmzettel ungültig, wenn
 1. auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde,
 2. er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält,
 3. der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde. Die davon abweichenden Regelungen in § 22 Abs. 6, 7 WO-SP sind zu beachten.
- (3) Insbesondere ist anhand einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen, ob ein Zusatz im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 vorliegt.
- (4) Bei Uneinigkeit zwischen den beiden Wahlausschussmitgliedern entscheidet nach § 22 Abs. 5 Satz 2 WOSP der Wahlausschuss abschließend.
- (5) Das Ergebnis des Stapels mit zweifelhaften und ungültigen Stimmzetteln ist nach erfolgter Prüfung zur Eintragung auf dem Auszählbogen zurück an die Tischleitung zugeben.

§ 10 Plausibilitätskontrolle der einzelnen Urnenergebnisse

- (1) Ein Wahlausschussmitglied und weitere Wahlhelferinnen oder weitere Wahlhelfer tragen die Daten des Auszählbogens in den Wahlcomputer ein, der den Wahlbögen der vorliegenden Farbe zugewiesen ist. Treten bei der Kontrolle keine Widersprüche auf, unterschreiben beide Personen auf dem Auszählbogen. Die Eingabe im Wahlcomputer wird von den beiden Verantwortlichen auf dem Laufzettel vermerkt und unterschrieben. Der Auszählbogen wird der Wahlleitung ausgehändigt. Die Stimmzettel werden mit dem Laufzettel in der Ablage 2 zur zweiten Auszählung bereitgestellt.
- (2) Bei auftretenden Widersprüchen werden zunächst offensichtliche Fehler ermittelt. Andernfalls werden alle Stimmzettel mit einem neuen Auszählbogen gleicher Farbe und dem Laufzettel an einen anderen Auszählbereich zur erneuten ersten Auszählung gebracht. Die Eingabe im Wahlcomputer wird von den beiden Verantwortlichen auf dem Laufzettel vermerkt und unterschrieben. Das Ergebnis der fehlerhaften ersten Auszählung ist unbeachtlich. Auf dem Auszählbogensbogen ist ein entsprechender Hinweis zu vermerken und von den beiden Verantwortlichen zu unterschreiben.
- (3) Im Computerprogramm bereits für den vorliegenden Auszählbogen der jeweiligen Urne eingetragene Zahlen sind zu überschreiben.

§ 11 Vorläufige Veröffentlichung durch den Wahlleiter

Erfolgte die erste Kontrolle im Wahlcomputer widerspruchsfrei und sind keine anderweitigen Vorbehalte ersichtlich, können nach § 24 Abs. 3 WOSP die vorläufigen Urnenergebnisse durch den Wahlleiter online und mündlich bekanntgegeben werden.

§ 12 Wiederholung der Auszählung

- (1) Jede Wahlurne wird mindestens zweimal von unterschiedlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgewertet.
- (2) Die Schritte in § 8 bis § 10 werden sinngemäß wiederholt. Hierfür wird der von der ersten Auszählung farblich sich unterscheidende Auszählbogen verwendet. Auf dem Laufzettel ist von der Tischleitung die Nachzählung zu vermerken und zu unterschreiben.

- (3) Die Plausibilitätskontrolle wird von einem zweiten Wahlcomputer durchgeführt. Diese Eingabe im Wahlcomputer wird von den beiden Verantwortlichen auf dem Laufzettel vermerkt und unterschrieben.
- (4) Treten bei der erneuten Kontrolle keine Widersprüche auf, ist der Auszählbogen an die Wahlleitung weiterzuleiten. Die Stimmzettel sind mit dem Laufzettel in der Stimmzettelablage 3 unter Aufsicht aufzubewahren.
- (5) Bei auftretenden Widersprüchen werden zunächst offensichtliche Fehler ermittelt. Andernfalls werden alle Stimmzettel mit einem neuen Auszählbogen gleicher Farbe und dem Laufzettel an einen anderen Auszählbereich zur erneuten zweiten Auszählung gebracht. Die Eingabe im Wahlcomputer wird von den beiden Verantwortlichen auf dem Laufzettel vermerkt und unterschrieben. Das Ergebnis der fehlerhaften zweiten Auszählung ist unbeachtlich. Auf dem Auszählbogen ist ein entsprechender Hinweis zu vermerken und von den beiden Verantwortlichen zu unterschreiben. Der Auszählbogen ist dann der Wahlleitung auszuhändigen.
- (6) Im Computerprogramm bereits für den vorliegenden Auszählbogen der jeweiligen Urne eingetragene Zahlen sind zu überschreiben.

§ 13 Abgleichung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach zwei erfolgten fehlerfreien Auszählungen von jeder Urne wird im Wahlausschussbereich anhand des Gesamtergebnisses der beiden Wahlcomputer eine Abgleichung der Daten durchgeführt.
- (2) Treten bei der Abgleichung keine Widersprüche auf, ist das Gesamtergebnis zur Vorbereitung und Erstellung des amtlichen Endergebnisses dem Wahlleiter auszuhändigen.
- (3) Bei auftretenden Widersprüchen werden zunächst offensichtliche Fehler ermittelt. Andernfalls ist eine erneute Auszählung durch die Mitglieder des Wahlausschusses unter Aufsicht der Wahlleitung durchzuführen. Die eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer können dabei unterstützend tätig werden. Die Nachzählung ist auf dem Laufzettel durch zwei Mitglieder des Wahlausschusses zu vermerken und zu unterschreiben.

§ 14 Maßnahmen bei Störungen

- (1) Störungen gegen die Ordnung und Ruhe sind unverzüglich der Wahlleitung zu melden. Die Wahlleitung hat für die Beseitigung der Störung Sorge zu tragen.
- (2) Die Auszählung kann auf Anordnung des Wahlleiters vorübergehend unterbrochen werden, soweit Störungen gegen die Ordnung und Ruhe die ordnungsgemäße Auszählung beeinträchtigen. Stimmzettel von bereits geöffneten Wahlurnen sind unverzüglich unter ständiger Aufsicht zu sichern.
- (3) Personen, die im Rahmen der Auszählung oder der Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse die Ordnung und Ruhe stören, sind zunächst grundsätzlich von der Wahlleitung zu ermahnen.
- (4) Personen, die durch schwerwiegende oder sich wiederholende Störungen gegen die Ordnung und Ruhe auffällig geworden sind, können auf Grundlage des § 22 Abs. 4 Satz 2 WOSP durch den Wahlleiter zum Verlassen des Stimmauszählungsortes angewiesen werden, soweit keine mildereren gleich wirksame Mittel erfolgversprechend sind. Dies ist vom Wahlleiter im Wahlprotokoll gemäß § 20 Satz 2 Nr. 2 WOSP zu dokumentieren. Folgt diese Person auch nach erneuter Aufforderung nicht dieser Anweisung, wird das Hausrecht hilfsweise durch einen möglichst anwesenden Sicherheitsdienst oder durch andere Hilfspersonen durchgesetzt.

§ 15 Unterbrechung der Auszählung

- (1) Soweit die körperliche und geistige Verfassung der anwesenden Wahlausschussmitglieder und der eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer keine gründliche oder sorgfältige Auszählung mehr zulässt, kann der Wahlleiter im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses die Auszählung unterbrechen. Die Auszählung ist unverzüglich nach einer Erholungsphase fortzuführen.
- (2) Darüber hinaus sind vorübergehende Unterbrechungen nur auf Grundlage des § 14 Abs. 2 zulässig.

§ 16 Urabstimmung

- (1) Zur Auszählung der parallel zur Wahl des Studierendenparlaments stattfindenden Urabstimmung wird diese Verwaltungsvorschrift entsprechend angewendet.
- (2) Nach Öffnung der Urne werden die Stimmzettel für die Urabstimmung abweichend von § 8 auf einen separaten Stapel sortiert. Nach vollendeter Sortierung der in einer Urne enthaltenen Stimmzettel wird der Stapel in der Mitte gefaltet und in ein mit der Nummer der Urne versehenes Behältnis überführt. Das Behältnis wird dann verschlossen.
- (3) Das Behältnis mit den Stimmzetteln wird durch ein Wahlausschussmitglied anschließend zur Auszählung an einen freien Auszähltisch im Senatssaal transportiert
- (4) Ist die sofortige Auszählung nicht möglich, wird das Behältnis an einem dafür vorgesehenen Ablagebereich gelagert.
- (5) Die Behältnisse mit den Stimmzetteln werden bis zur Auszählung stets von einem Wahlausschussmitglied beaufsichtigt oder durch den Wahlleiter unter Verschluss gehalten.
- (6) Die Paragraphen dieser Verwaltungsvorschrift sollen sinngemäß auf die Auszählung der Urabstimmung übertragen werden. Paragraphen oder Teile von diesen, die nicht auf sinnvolle Weise bei der Auszählung der Urabstimmung Anwendung finden, bleiben unberücksichtigt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die AKUT in Kraft.
- (2) Der Wahlleiter gewährleistet, dass diese Verwaltungsvorschrift bei der Stimmauszählung in ausreichend gedruckter Anzahl dem mit der Auszählung befassten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.

Bonn, den 14.01.2019

Der Wahlleiter